

Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt. Der Startkredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Gründerkredit - Universell der KfW und der Investivkredit aus dem KfW-Unternehmerkredit sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Abgrenzung förderfähiger Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind generell förderfähig:

- Investitionen und Nebenkosten, die im Anlagevermögen aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind, sowie Vermietungsgegenstände, die im Anlagevermögen aktiviert werden (keine langfristige Immobilienvermietung, ausgenommen Tz. 7 dieses Merkblatts).
- Immaterielle Vermögensgegenstände, wie Patente, Lizenzen, Software und Konzessionen, die abschreibungsfähig sind und die weiteren Voraussetzungen für die Förderfähigkeit gemäß Tz. 9 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ erfüllen.
- Eigenleistungen in angemessenem Umfang, soweit diese in der Bilanz aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind und keine Gewinnbestandteile enthalten.

Der Erwerb von betrieblich genutzten Verkehrsmitteln kann, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, grundsätzlich gefördert werden. Personenwagen können gefördert werden, wenn diese im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind; eine ausschließliche betriebliche Nutzung ist nicht erforderlich.

Folgende Aufwendungen sind nur auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5) förderfähig:

- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen
- Erstes Warenlager und wesentliche Warenlageraufstockungen (nur im Startkredit förderfähig)
- Der Erwerb von Vermögenswerten von Dritten, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Käufer stehen (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Nicht förderfähig sind programmübergreifend:

- allgemeiner Betriebsmittelbedarf (Löhne und Gehälter, Werbungskosten)
- eigene Entwicklungskosten
- Finanzierungskosten (Disagio, Bankprovision, Bearbeitungsgebühren, Zwischenkreditzinsen)
- Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter und Erben
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Vorhaben, die eine parallele Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten.

2 Antragstellerkreis

Siehe Tz. 1 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

Im Einzelnen förderfähig sind:

- Franchiseunternehmen, wenn

- das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt,
- die selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit als Haupterwerb ausgeübt wird,
- der Franchisenehmer rechtlich und wirtschaftlich selbstständig ist und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt,
- im Franchisevertrag deutsches Recht oder das Recht des in einem EU/EFTA-Staat ansässigen Franchisegebers vereinbart ist.

- Betriebe, die sowohl landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen (Primärerzeugung) als auch verarbeiten/vermarkten (z. B. Hofläden, Handelsgärtnereien), sofern sie mehr als 30 % fremde Erzeugnisse verarbeiten bzw. vermarkten.

Förderfähig sind dabei ausschließlich Investitionen, die die Verarbeitung/Vermarktung (z. B. Verkaufsräume, Käsereigerätschaften) und nicht die Primärproduktion (z. B. Pflanz-/Sä-/Erntemaschinen, Gewächshäuser) betreffen.

- Kinos (soweit sie ausschließlich von der Freiwilligen Selbstkontrolle bzw. der Juristenkommission zur öffentlichen Vorführung freigegebene Spielfilme zeigen)
- Kraftfahrzeugvermietung
- landwirtschaftliche Lohnunternehmen (z. B. Lohndruschunternehmen, Holzrückebetriebe)
- Leasing-Firmen (z. B. mit Büromaschinen)
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Bäckereien, Brotfabriken, Teigwarenhersteller, Nahrungsmittelhersteller, Backwaren- und Dauerbackwarenhersteller, Mälzereien, Zuckerproduzenten, Metzger, fleischverarbeitende Unternehmen
- Tierzucht außerhalb der Landwirtschaft, soweit die Tiere zu Dienstleistungs- oder Unterhaltungszwecken dienen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV, wie Tiere, Pflanzen, Früchte, Gemüse, Blumen etc., produzieren (Primärproduktion)
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, einschließlich deren Verarbeitung und Vermarktung
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Treuhandverhältnisse
- Gewerbliche Tätigkeiten, die nicht im Einklang mit den mittelstandspolitischen Zielen bzw. dem Tourismuspolitischen Konzept der Bayerischen Staatsregierung stehen

- Waffenhandel bzw. -produktion (bei Erfüllung restriktiver Kriterien sind Ausnahmen möglich)
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“)
- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus können sich Fördereinschränkungen ergeben, sofern für einzelne Wirtschaftszweige EU-rechtliche Sondervorschriften für staatliche Beihilfen gelten (siehe Tz. 8 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

3 Antragstellung vor Beginn des Vorhabens (Vorbeginn)

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens (siehe Tz. 18 dieses Merkblatts und Tz. 4.3 bzw. Tz. 4.2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“) bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) gestellt werden, eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4 Antragsverfahren

Siehe Tz. 7 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“ und das Merkblatt „Antragsunterlagen“.

5 Beihilferechtliche Grundlagen

Der Investivkredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), vergeben.

Der Startkredit wird grundsätzlich auf Basis der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, ausgereicht.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, kann der Startkredit alternativ auf Grundlage von Art. 17 AGVO bzw. der Investivkredit auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt werden.

Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

6 Beteiligungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller

- eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und
- an der Geschäftsführung beteiligt wird.

Beteiligungsquoten unter 10 % sind in begründeten Ausnahmefällen finanzierbar. Voraussetzung dafür sind, dass der Antragsteller die Geschäfts- und Unternehmenspolitik aktiv mitgestaltet und dem Antragsteller kein anderer Gesellschafter gegenübersteht, der im Alleingang Änderungen an der Satzung bzw. am Gesellschaftervertrag vornehmen kann und die Hausbank dies im Antrag bestätigt.

Gemeinsame Beteiligungen von Eheleuten können i. d. R. nur dann als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn beide Partner jeweils mindestens 10 % der Kapitalanteile übernehmen und im Unternehmen tätig sind; ausnahmsweise reicht es bei Eheleuten aus, wenn nur einer der Partner an der Geschäftsführung beteiligt ist.

6.2 Beteiligung als Kommanditist

Die Förderung eines Kommanditisten als Existenzgründer bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt. Er muss eine wesentliche Kapitalbeteiligung erwerben und maßgeblich an der Unternehmensführung mitwirken. Dies setzt voraus, dass dem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag

- Geschäftsführungsbefugnis nach innen und
- umfassende Vertretungsvollmacht nach außen (Generalvollmacht oder Einzelprokura) eingeräumt wird.

6.3 Beteiligung am Betrieb des Ehegatten

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eines Ehegatten in der Branche, in der der andere Ehegatte bereits selbstständig ist, kann – auch in Form einer tätigen Beteiligung am Betrieb des Ehegatten – als Existenzgründung grundsätzlich gefördert werden, sofern die übrigen Voraussetzungen einer Existenzgründung gegeben sind.

Förderfähig sind Investitionen und die Anschaffung/Aufstockung des Warenlagers, dagegen keine Kaufpreis- oder sonstige Zahlungen an den Ehegatten.

6.4 Beteiligung am Betrieb der Eltern/Schwiegereltern

Die tätige Beteiligung am Betrieb der Eltern/Schwiegereltern ist grundsätzlich als Existenzgründung förderfähig, wenn die übrigen Voraussetzungen einer echten Selbstständigmachung gegeben sind (insbesondere die Voraussetzungen der Tz. 6.1 dieses Merkblatts).

Förderfähig sind Investitionen und die Aufstockung des Warenlagers sowie Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern.

Sofern die einfließenden Mittel in erster Linie zur Konsolidierung von kurzfristigen Verbindlichkeiten des Betriebs benötigt werden, kommt nur die Förderung aus dem Akutkredit (siehe entsprechendes Merkblatt) in Frage.

7 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Beispiel: Eigentümer ist eine Besitzgesellschaft oder der Inhaber des Betriebs als Privatperson, die Anlagen werden langfristig an die Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet. Investitionen werden vom Eigentümer vorgenommen, der jedoch als solcher nicht Gewerbetreibender und daher nicht förderfähig ist.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn

- auf beiden Seiten dieselben Personen zu mindestens 50 % beteiligt oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten) sind.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgerschaft zu übernehmen.

8 Betriebsübernahme

8.1 Betriebsübernahme vom Ehepartner

Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dies gilt auch für die Übernahme von Betrieben.

8.2 Betriebsübernahme von Eltern/Schwiegereltern

Kaufpreiszahlungen im Rahmen von Betriebsübertragungen an die Folgegeneration, d. h. von den Eltern/Schwiegereltern an die Kinder und deren Ehegatten, sowie im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme entstehende Neuinvestitionen und Warenlageraufstockungen werden als Gründungsvorhaben gefördert.

Abfindungen an Geschwister und sonstige Verwandte, etwa im Erbfall oder bei vorgezogener Erbfolge sind hingegen nicht förderfähig.

8.3 Betriebsübernahme vom Insolvenzverwalter

Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter sind grundsätzlich förderfähig.

Übernahmen durch den Ehegatten aus der Insolvenz des anderen Ehepartners heraus, können nicht gefördert werden.

9 Existenzgründungsphase

Die Existenzgründungsphase beträgt bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Innerhalb dieser Zeit begonnene (siehe Tz. 18 dieses Merkblatts) Investitionen können zu den Konditionen des Startkredits gefördert werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Existenzgrundlage schon gefestigt ist oder nicht. Auch die wesentliche Aufstockung des Warenlagers kann gefördert werden.

Bei Vorhaben innerhalb der fünfjährigen Anlaufphase (nicht aber unmittelbar bei Gründung) hat der Antragsteller die Möglichkeit, zwischen einer personen- oder unternehmensbezogenen Förderung zu wählen, wobei jeder Antragsteller weiterhin individuell die Fördervoraussetzungen erfüllen muss. Bei der Wahl einer unternehmensbezogenen Förderung wird das Gesamtvorhaben nicht mehr auf einzelne Gesellschafter aufgeteilt, sofern hier gleiche Fördervoraussetzungen vorliegen. Im übrigen besteht auch die Möglichkeit den Investivkredit zu wählen, wobei sich Fördervoraussetzungen und -umfang nach den dort gültigen Regelungen richten.

10 Förderung tragfähiger Vollerwerbstätigkeiten

Außerhalb der fünfjährigen Existenzgründungsphase sind nur tragfähige gewerbliche bzw. freiberufliche Vollerwerbstätigkeiten förderfähig. Hierbei sind auch die allgemeinen Voraussetzungen für Beteiligungen (siehe Tz. 6.1 dieses Merkblatts) zu erfüllen.

Ein tragfähiger Vollerwerb kann nur angenommen werden, wenn ein Gewinn von derzeit mindestens 15.000 EUR vor Steuern auf Dauer zu erwarten ist.

Bei Vorhaben von bestehenden Gesellschaften muss das Unternehmen zumindest für einen Gesellschaf-

ter eine selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Existenzgrundlage (Vollexistenz) darstellen.

11 Gewerbliche Existenzgründung von Landwirten

Landwirte, die sich außerhalb der Landwirtschaft erstmalig eine selbstständige gewerbliche Existenz aufbauen, können zu Gründungskonditionen gefördert werden, unbeschadet der bisherigen selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit. Gewerbliche Existenzgründungen von Landwirten können auch dann gefördert werden, wenn der Gewerbebetrieb für sich allein keine tragfähige Existenzgrundlage gewährleistet (eine nach Art und Umfang der Tätigkeit nachhaltige gewerbliche Betätigung wird dabei allerdings vorausgesetzt), sondern nur unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, d. h. bei Einkommenskombination, eine tragfähige Existenz gesichert werden kann.

12 Haftungsfreistellung

Siehe Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

13 Höhe der Förderung

Siehe Tz. 3.2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

14 Konditionen

Siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen sowie Tz. 3 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

15 Mehrfachförderung

Siehe Tz. 5 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

16 Vermögens- und Ertragslage (Allgemeine Prosperitätsklausel)

Siehe Tz. 4.4 bzw. Tz. 4.3 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

17 Verwendungszweck

Siehe Tz. 2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“ und Tz. 1 dieses Merkblatts.

18 Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.

Eine Aufteilung einheitlicher Vorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist ausnahmsweise dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht, wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.

Kein Vorhabensbeginn ist bei Kaufverträgen gegeben, die nicht endgültig rechtsverbindlich sind, z. B. weil die notwendige Beurkundung fehlt oder weil ein Finanzierungs- oder sonstiger Vorbehalt - in Form einer Rücktrittsmöglichkeit, die vom Antragsteller ausgeübt und beeinflusst werden kann - gegeben ist und dies die Hausbank bestätigt.

Unschädlich sind auch rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen, z. B. Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde, Eintragung ins Handelsregister oder in die Handwerksrolle, Abschluss eines Miet- oder Gesellschaftsvertrages (soweit mit diesem Vertragsabschluss nicht sofort größere Zahlungspflichten entstehen).

19 Vorhabensbegriff – getrennte Vorhaben

Getrennte Vorhaben liegen vor, wenn die jeweiligen Investitionen für sich genommen jeweils sinnvolle, in sich geschlossene Vorhaben darstellen. Beurteilungskriterien dafür sind insbesondere die räumliche und/oder zeitliche Trennung der Investition. Anhaltspunkte können außerdem die Zurechenbarkeit der Investition zu verschiedenen Branchen und Fertigungsstufen sein.